

# § 54 RStDG Gesamtbeurteilung

RStDG - Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.01.2026

1. (1)Bei der Dienstbeschreibung sind zu berücksichtigen:

1. 1.Umfang und Aktualität der fachlichen Kenntnisse, insbesondere der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften;
2. 2.die Fähigkeiten und die Auffassung;
3. 3.der Fleiß, die Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Entschlußkraft und Zielstrebigkeit;
4. 4.die sozialen Fähigkeiten (§ 14 Abs. 2), die Kommunikationsfähigkeit und die Eignung für den Parteienverkehr;
5. 5.die Ausdrucksfähigkeit (schriftlich und mündlich) in der deutschen Sprache und, sofern es für den Dienst erforderlich ist, die Kenntnis von Fremdsprachen;
6. 6.das sonstige Verhalten im Dienst, insbesondere gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitern und Parteien, sowie das Verhalten außerhalb des Dienstes, sofern Rückwirkungen auf den Dienst eintreten;
7. 7.bei Richtern, die auf eine leitende Planstelle ernannt sind oder bei denen die Ernennung auf eine solche Planstelle in Frage kommt, die Eignung hiefür;
8. 8.der Erfolg der Verwendung.

2. (2)Besondere, für die Dienstbeschreibung entscheidende Umstände sind ausdrücklich anzuführen.

3. (3)Die Gesamtbeurteilung hat zu lauten:

1. 1.ausgezeichnet, bei hervorragenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen;
2. 2.sehr gut, bei überdurchschnittlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen;
3. 3.gut, bei durchschnittlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen;
4. 4.entsprechend, wenn das zur ordnungsgemäßen Versehung des Dienstes unerlässliche Mindestmaß an Leistung ständig erreicht wird;
5. 5.nicht entsprechend, wenn das zur ordnungsgemäßen Versehung des Dienstes unerlässliche Mindestmaß an Leistung nicht erreicht wird.

In Kraft seit 01.01.2009 bis 31.12.9999